
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen hat am 13. August 2020 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen beschlossen. Die Ordnung wurde 24. August 2020 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. August 2020.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundlage	2
§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphasen.....	2
§ 3 Struktur und Einbettung der studienintegrierten Praxisphasen	2
§ 4 Anrechnung von Praxisphasen	3
§ 5 Praktikumseinrichtungen	4
§ 6 Versicherung während der Praxisphasen	4
§ 7 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigungen.....	4
§ 8 Ausfallzeiten und Unterstützung	5
§ 9 Praxisbericht, Praktikumsdokumentation, mündliche Prüfung	5
§ 10 Auslandspraktika.....	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Praktikumsvereinbarung Orientierungspraktikum (Muster)	7
Anlage 2: Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan Praxissemester (Muster)	9
Anlage 3: Praktikumsbescheinigung Orientierungspraktikum (Muster).....	13
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung Praxissemester (Muster)	14

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Praktikumsordnung sind die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der jeweils gültigen Fassung, der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sowie das Modulhandbuch.

§ 2 Ziele der studienintegrierten Praxisphasen

- (1) Im Studium ist die Praxisqualifizierung durch die studienintegrierten Praxisphasen impliziert. Diese umfassen insgesamt 1.040 Stunden (mindestens 26 Wochen). Die Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung bzw. -begleitung) einen Gesamtumfang von 1.440 Stunden Workload und umfassen damit 48 Leistungspunkte.
- (2) In den studienintegrierten Praxisphasen sollen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Methoden in der Praxis der Sozialen Arbeit erproben, erweitern, vertiefen und reflektieren. Sie sollen sich in die Praxis der Sozialen Arbeit und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten. Neben dem Einarbeiten in die professionelle sozialarbeiterische Praxis, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen die Praxisphasen insbesondere darauf ab, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter/in entwickeln. Die Studierenden werden befähigt, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein. Sie sollen berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrnehmen. Diese Kompetenzen können in klassischen Feldern Sozialer Arbeit, sollten jedoch insbesondere in Handlungsfeldern der Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen und mit Gesundheitsbezug erworben werden.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Einrichtungen der Sozialen Arbeit, die den Anforderungen der §§ 5 und 7 entsprechen.

§ 3 Struktur und Einbettung der studienintegrierten Praxisphasen

- (1) Die zwei Praxisphasen sind in Module mit einem Umfang von 48 Leistungspunkten integriert:

Praxisphase	Erläuterung	Modulabschluss
Orientierungspraktikum (erste Studienintegrierte Praxisphase)		
Modul: Professionelle Identitätsbildung <ul style="list-style-type: none"> ■ Professionelle Identitätsbildung (1. FS) ■ Begleitung Orientierungspraktikum (1. FS) Praxisreflexion unter berufsethischem Fokus (2. FS)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mind. 240 Std. (6 Wo.) Blockpraktikum in Vollzeit (in Teilzeit entspr. länger); bzw. in der vorlesungsfreien Zeit und/oder vorlesungsbegleitendes Praktikum in Teilzeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ PVL: Schriftliche Selbstreflexion ■ PL: Portfolio ■ Praktikumsbescheinigung
Praxissemester (zweite Studienintegrierte Praxisphase)		
Modul: Handlungsfelder Sozialer Arbeit <ul style="list-style-type: none"> ■ Praxissemester Vorbereitung (4. FS) Modul: Praxissemester <ul style="list-style-type: none"> ■ Praktische Studienzeit (5. FS) Supervision und mündliche Prüfung (5. FS)	Mind. 800 Std. (20 Wo.) bzw. 100 Tage, i.d.R. als Blockpraktikum	<ul style="list-style-type: none"> ■ SL: Praktikumsdokumentation ■ PL: Praxisbericht, mündl. Prüfung ■ Praktikumsbescheinigung
Gesamt	1.040 Stunden	

Abkürzungen: Studienleistung (SL); Prüfungsvorleistung (PVL); Prüfungsleistung (PL)

- (2) Die studienintegrierten Praxisphasen werden durch hierfür ausgewiesene Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Dies erfolgt beispielsweise durch Supervisionen, Hospitationen, durch die Praxisreflexionen, den Praxis-Theorie Transfer im Forschungs- und Entwicklungsprojekt, die Auswertung von Praktikumsberichten, kritischen Selbstreflexionen und weitere Angebote. Die Einbindung der Praxiserfahrungen in die begleitenden Module ist gegeben.
- (3) Die erste Praxisphase ist das Orientierungspraktikum und in das Modul Professionelle Identitätsbildung eingebunden, in dem die Vor- und Nachbereitung stattfindet. Das Orientierungspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Fachsemester im Umfang von mindestens sechs Wochen Blockpraktikum in Vollzeit (mind. 240 Stunden) zu erbringen.
- (4) Die zweite Praxisphase, das Praxissemester (die praktische Studienzeit im Sinne des § 14 der SozHeilKindVO) umfasst als eigenständiges Modul das gesamte fünfte Fachsemester und ist im Umfang von mindestens 20 Wochen Blockpraktikum in Vollzeit (mind. 800 Stunden/100Tage) zu absolvieren. Die praktische Studienzeit wird hochschulisch im vierten Fachsemester im Rahmen des Moduls Handlungsfelder Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen vorbereitet, während der Praxisphase begleitet und nachbereitet. Das Praxissemester schließt mit einer Hochschulprüfung ab. Die wissenschaftliche Aufarbeitung findet im sechsten Fachsemester im Modul Forschungs- und Entwicklungsprojekt statt, in dem die Studierenden im Forschungs- und Entwicklungsprojekt ihre eigene Fragestellung bzw. ihre Projektidee aus dem Praxissemester wissenschaftlich fundiert auf- und ausarbeiten können.
- (5) Alternativ zu den Abläufen gemäß Absätzen 2 und 3 können die studienintegrierten Praxisphasen auch in Teilzeit, möglichst als Blockpraktikum, abgeleistet werden. Darüber hinaus kann das Orientierungspraktikum insgesamt, oder in Teilen, auch studienbegleitend während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.

§ 4 Anrechnung von Praxisphasen

- (1) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen auf das Orientierungspraktikum ist im Umfang von maximal 120 Stunden (entsprechend vier Credits) möglich. Die anzurechnende Tätigkeit muss jedoch während des Studiums erfolgen, um die erforderliche Reflexion sicherzustellen. Praktika, die vor Beginn des Studiums absolviert wurden, können nicht angerechnet werden. Davon ausgenommen sind hochschulisch begleitete Praktika aus anderen Studiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit; diese können bis zum vollen Umfang anerkannt werden.
- (2) Eine Anrechnung von in der Praxis erworbenen Kompetenzen auf das Praxissemester (die praktische Studienzeit) ist im begrenztem Umfang nach § 14 Absatz 2 SozHeilKindVO möglich.
- (3) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann insgesamt mit bis zu 15 Credits auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die/der Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, oder Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieher/in oder Heilpädagogin/Heilpädagoge. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der/des Studierenden bei der/dem Praktikumsbeauftragten.
- (4) Ein im Ausland geleistetes Praktikum kann in einem Umfang von maximal 320 Stunden auf die praktische Studienzeit angerechnet werden, sofern es den Voraussetzungen des § 14 der SozHeilKindVO entspricht und die Ziele des § 14 Absatz 1 der SozHeilKindVO insgesamt erreicht werden können. Näheres regelt § 10 dieser Ordnung. Vor dem Auslandspraktikum ist eine Abklärung hierüber mit der/dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs seitens der/s Studierenden vorzunehmen.

§ 5 Praktikumseinrichtungen

- (1) Praktika können in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, frei-gemeinnütziger oder privatgewerblicher Trägerschaft, welche Aufgaben der Sozialen Arbeit erfüllen und Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen beschäftigen. Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter/innen. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika im Hinblick auf die Erreichung der Ausbildungsziele als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant/inn/en fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (2) Die beiden studienintegrierten Praktikumsphasen können i.d.R. an zwei unterschiedlichen geeigneten Einrichtungen der Praxis Sozialer Arbeit nach § 14 Absatz 3 SozHeilKindVO absolviert werden. Diese können in einem klassischen Bereich Sozialer Arbeit oder vorzugsweise in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Gesundheitswesen oder mit Gesundheitsbezug sein.
- (3) Die Praktikumseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter/innen für die Anleitung von Praktikant/inn/en aus. Die Anleitung erfolgt durch eine/n staatlich anerkannte/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, die/der über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt. In Ausnahmefällen kann die Hochschule eine Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen. Anleiter/innen nehmen eine Schlüsselfunktion ein, da sie Rollenbilder hinsichtlich der Berufsidentität darstellen. Anleiter/innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit den Praktikant/inn/en durch.
- (4) Die Studierenden suchen sich selbständig geeignete/n Praktikumsstelle/n, die die Anforderungen der §§ 5 und 7 erfüllen. Für das Praxissemester muss der Praktikumsvertrag mit dem Ausbildungsplan (Anlage 2) der Hochschule spätestens vier Wochen nach Beginn der praktischen Studienzeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Auslandspraktika. Der/die Praktikumsbeauftragte bietet hierzu Beratungsangebote an.

§ 6 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikums-einrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Der oder die Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikums-einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 7 Praktikumsvereinbarung, Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan, Praktikumsbescheinigungen

- (1) Vor Beginn des Orientierungspraktikums ist mit der durchführenden Praktikumseinrichtung eine Praktikumsvereinbarung zu schließen (Anlage 1).
- (2) Für das Praxissemester (der praktischen Studienzeit) ist mit der Praktikums-einrichtung ein Praktikumsvertrag abzuschließen (Anlage 2). Der Praktikumsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf der praktischen Studienzeit sowie die Ausbildungsziele unter Berücksichtigung des Ziels der praktischen Studienzeit festgelegt sind. Der Praktikumsvertrag bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Fakultät, insbesondere hinsichtlich des Ausbildungsplanes und der Sicherstellung der Ausbildungsziele der praktischen Studienzeit.
- (3) Für jede studienintegrierte Praxisphase ist von der Praktikums-einrichtung eine gesonderte Bescheinigung (Anlagen 3 und 4) auszustellen, welche Aufgabenbereiche, die Ausbildungsinhalte und -ziele des Praktikanten oder der Praktikantin benennt und den Umfang der Praktikumszeit von mindestens 240

Stunden für das Orientierungspraktikum und mindestens 800 Stunden für das Praxissemester als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bestätigt. Außerdem ist von der Praktikumsstelle zu dokumentieren, ob die Ziele des Praktikums gemäß Praktikumsvereinbarung bzw. -vertrag erreicht worden sind.

- (4) Die Praktikumsbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.
- (5) Für den Antrag auf die Staatliche Anerkennung ist eine beglaubigte Kopie der Praktikumsbescheinigung über das Praxissemester beizufügen.

§ 8 Ausfallzeiten und Unterstützung

- (1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Wird eine studienintegrierte Praxisphase durch Krankheit, Mutterschutz oder aus anderen Gründen unterbrochen, ist die Hochschule wie auch die Praxiseinrichtung umgehend zu informieren und eine entsprechende ärztliche o. ä. Bescheinigung bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Die Praxisphase wird in der Regel um Ausfallzeit verlängert.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann in begründeten Fällen von der Nachholung von geringen Ausfallzeiten abgesehen werden, wenn diese nachweislich nicht durch die/den Studierende/n verschuldet sind. Entscheidungen hierüber werden von der/dem Praxisbeauftragten in Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in getroffen.
- (4) Studierende werden durch die/den Praktikumsbeauftragte/n des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit im Gesundheitswesen sowie durch die Modulverantwortlichen und Lehrenden der in § 3 genannten Module beratend unterstützt. Weitere Angebote werden online bereitgestellt.

§ 9 Praxisbericht, Praktikumsdokumentation, mündliche Prüfung

- (1) Im Zusammenhang mit dem Orientierungspraktikum ist im Modul Professionelle Identitätsbildung ein Portfolio als Prüfungsleistung zu erbringen. Das Portfolio soll dokumentieren, dass die Studierenden in der Lage sind, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Es umfasst insbesondere
 - eine Auswertung einschlägiger auf die Praxisphase vorbereitender Literatur,
 - eine Zusammenstellung von Dokumenten/Produktionen/Artefakten zur Auseinandersetzung mit der professionellen Identität als Sozialarbeiter/in, welche die Vorbereitung der Praxisphase, ihre Durchführung und Nachbereitung dokumentieren und über den Zeitraum des Moduls gesammelt wurden,
 - eine Beschreibung des Handlungsfeldes, der Einrichtung und Rolle Sozialer Arbeit in der Praxisstelle des Orientierungspraktikums,
 - eine Beschreibung der wahrgenommenen Aufgaben während des Orientierungspraktikums,
 - eine Theorie geleitete Reflexion der im Orientierungspraktikum erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie der damit verbundenen Frage- bzw. Problemstellungen.
- (2) Das Praxissemester schließt mit einer Hochschulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung ab. Darüber hinaus müssen während der praktischen Studienzeit eine Praktikumsdokumentation als Studienleistung und ein Praxisbericht als Teil der Prüfungsleistung erstellt werden.
- (3) In der Praktikumsdokumentation werden Planung und Vorbereitung sowie die wesentlichen Aktivitäten während des Praktikums dokumentiert und die praktikumsgebende Stelle hinsichtlich ihrer Organisa-

tion, ihrer Aufgaben und Ziele dargestellt. Bei Anrechnung beruflicher Tätigkeiten als Praxiszeit entspricht die Praktikumsdokumentation der schriftlichen Darstellung des in der beruflichen Praxis erworbenen Fach- und Erfahrungswissens, wobei auf eine konkrete Konfliktsituation einzugehen ist.

- (4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die/der Studierende in der Lage ist, nach didaktischer/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Der Praxisbericht ist nach Abschluss der praktischen Studienzeit und spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung zum Praxissemester einzureichen. Er umfasst insbesondere
 - eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - eine Beschreibung der Kooperationspartner/innen, bei denen das Praktikum/die Praxisphase absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine Theorie geleitete Reflexion der in der Praxisphase gewonnenen Erkenntnisse und der erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.
- (5) Das Praxissemester schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Zur Anmeldung der mündlichen Prüfung ist die Praktikumsbescheinigung einzureichen. Die mündliche Auseinandersetzung über die praktische Studienzeit basierend auf dem Praxisbericht und den sich daraus ergebenden Fragen soll nachweisen, dass die/der Studierende die Ausbildungsziele der praktischen Studienzeit erreicht hat und in der Lage ist, berufspraktische und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppengespräch mit maximal fünf zu prüfenden Studierenden stattfinden. Die Einzelprüfung dauert in der Regel 30 Minuten, die Gruppenprüfung in der Regel 20 Minuten je Prüfling.
- (6) Weitere Einzelheiten zu Aufbau, Art und Umfang der Prüfungen sind im Allgemeinen Teil sowie im Besonderen Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinausgehende Informationen sind dem Modulhandbuch sowie den Leitfäden zu den Praxisphasen zu entnehmen.

§ 10 Auslandspraktika

- (1) Studierende können Praktika im Ausland absolvieren, welche im Umfang von maximal 320 Stunden als Blockpraktikum in der Regel auf die praktische Studienzeit im Praxissemester nach § 4 dieser Ordnung angerechnet werden können. Hierfür ist ein separater Praxisbericht anzufertigen.
- (2) Voraussetzungen für die Genehmigung eines Auslandspraktikums entsprechen denen der §§ 5 und 7 für die praktische Studienzeit im Inland. Abweichend von § 5 Absatz 3 muss der/die Anleiter/in in der Regel einen Hochschulabschluss im Berufsfeld Soziale Arbeit (social worker, youth care manager, etc.) und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit vorweisen.
- (3) Der Praktikumsvertrag und die Praktikumsbescheinigung sind der Hochschule in englischer Sprache vorzulegen, wenn das Praktikum in einem Land durchgeführt wird, in dem Deutsch nicht Amtssprache ist.
- (4) Zu Möglichkeiten für Auslandspraktika informieren die/der Praktikumsbeauftragte des Studienganges und das Akademische Auslandsamt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung für das Orientierungspraktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsvereinbarung

Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Angaben zu den Partner/inne/n

Name Praktikant/in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

Name der Einrichtung:	
Name und Qualifikation Anleiter/in:	
Anschrift:	
Telefon:	
E-Mail:	

1. Angaben zum Ablauf:

Zeitraum: von bis Gesamtstunden:
 Praktikumsform: Vollzeit Teilzeit studienbegleitend (bitte ankreuzen)

2. Informationen zur Einrichtung

Träger/in der Einrichtung:	
Dachverband:	
Struktur (möglichst Organigramm beifügen):	
Zielgruppe:	
Zielsetzung der Arbeit:	
Mitarbeiter/innen-Profil (Anzahl, Hauptamt, Ehrenamt, Qualifikationen):	
Räumliche und technische Ausstattung:	
Sonstige Angaben:	

3. Praktikumsziele und –inhalte nach Lernbereichen für den/die Praktikant/in

(Bitte benennen Sie möglichst klar die angestrebten Inhalte und Ziele des Praktikums.)

Administration:	
Fachlich-methodische Inhalte:	

Anlage 2: Praktikumsvertrag und Ausbildungsplan für das Praxissemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen

Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsvertrag

Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Praktikumsvertrag zwischen:

Name der/des Studierenden:	
Matrikelnummer	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail (optional):	

und

Name der Einrichtung:	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail:	

Für das Praxissemester:

Im Zeitraum:	von	bis	Gesamtstunden:
Praktikumsform:	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	(bitte ankreuzen)
Mit wöchentlicher Arbeitszeit:	von	Stunden	

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Praxissemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben Studierende Mitglieder der HAWK HHG mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Der Praktikumsvertrag wird auf der Grundlage der geltenden Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Gesundheitswesen an der HAWK HHG und nach § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozKindHeilVO) vom 17.05.2017 in der jeweils geltenden Fassung, geschlossen.
- (4) Eingeschlossen im Praktikum sind gesetzliche Feiertage.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. eine Anleiterin/einen Anleiter für das Praxissemester zu bestimmen.
 2. einen von der Anleiterin/dem Anleiter und der/dem Studierenden gemeinsam unterzeichneten Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen des Praxissemesters der Hochschule vorzulegen.
 3. den Studierenden/die Studierende im o.g. Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden, von der Anleiterin/dem Anleiter fachlich zu betreuen und im definierten Rhythmus Anleitungsgespräche zu führen.
 4. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prü-

fungen zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Freistellung besteht ausschließlich für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

5. den vom/von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzeichnen,
6. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen,
3. den Weisungen der Ausbildungsstelle und der Anleiterin/des Anleiters nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Praktikumsbericht nach der Praktikumsordnung zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütung

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der Studierenden fallen.

(2) Der/die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ Euro.

§ 4 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

(1) Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden. Näheres regelt § 8 der Praktikumsordnung.

§ 5 Auflösung des Vertrages

(1) Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

(2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Während des Praxissemesters besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die oder der Praktikant/in ist grundsätzlich während des Praktikums von der Praktikums-einrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern, da er/sie überwiegend in der fachlichen und organisatorischen Verantwortung der Praktikums-einrichtung steht. Sollte dieser Schutz durch die Einrichtung nicht gewährleistet werden, ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (3) Für ein Auslandspraktikum hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den/die Studierende einzuholen.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel Einrichtung

Unterschrift Studierende/r

Ausbildungsplan zwischen:

Name der/des Studierenden:	
Matrikelnummer	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail (optional):	

und

Name der Einrichtung:	
Name und Qualifikation der Anleiterin/des Anleiters:	
Anschrift:	
Telefon/ E-Mail:	

Für das Praxissemester:

Im Zeitraum:	von	bis	Gesamtstunden:
Praktikumsform:	<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	(bitte ankreuzen)
Mit wöchentlicher Arbeitszeit:	von	Stunden	

Die oben genannten Parteien vereinbaren zum Praktikumsvertrag den folgenden Ausbildungsplan mit dem Ablauf, den Ausbildungsinhalten und –zielen nach § 14 der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozKindHeilVO) vom 17.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung. Er wird zu Beginn des Praktikums durch den/die Praxisanleiter/in und die/den Studierende/n gemeinsam erstellt und nach seiner Genehmigung durch die Hochschule Bestandteil des Praktikumsvertrages. Die/Der Anleiter/in/ erklärt sich bereit, die Praktikant/in den Praktikanten fachlich zu unterstützen, sowie Zeit für die Praxis notwendige Vor- und Nachbereitungszeiten zur Verfügung zu stellen. Die/Der Praktikant/in erklärt, verantwortungsvoll und in Abstimmung mit der Einrichtung das vereinbarte Praktikum abzuleisten.

Bitte beachten Sie, dass der Ausbildungsplan und der Ausbildungsvertrag innerhalb der ersten vier Wochen des Praxissemesters der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt werden muss,

1. Präambel

Beschreibung der Einrichtung, insb. hinsichtlich der Handlungsfelder und Tätigkeiten der Sozialarbeiter/innen in der Einrichtung:

<i>Träger der Einrichtung; Dachverband; Struktur (ggf. mit Organigramm); Zielsetzung der Einrichtung; Arbeitsfelder und Zielgruppe/n für die Soziale Arbeit; Schwerpunktsetzungen; Mitarbeiter/innen-Profil (Anzahl, Hauptamt, Ehrenamt, Qualifikationen); Räumliche und technische Ausstattung?</i>
--

2. Fachliche Aufgaben und Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in

Selbstständige Aufgaben, Tätigkeiten, Projekte oder Schwerpunktsetzung hinsichtlich der inhaltlich-methodischen direkten Arbeit mit Adressat/innen/en und den mittelbaren administrativen und organisatorischen Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in:

<i>In welchem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit wird der/die Studierende arbeiten? Welche konkreten Aufgaben und Tätigkeiten wird der/die Studierende während der praktischen Studienzzeit übernehmen? Welche Schwerpunkte werden gesetzt?</i>
--

3. Ausbildungsziele und –inhalte der praktischen Studienzeit

Die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung der im Studium erworbenen sozialarbeiterischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten im inhaltlich-methodischen und im administrativen Bereich werden durch die unten genannten Ausbildungsinhalte erreicht:

- Einarbeitung in die Praxis der Sozialen Arbeit und damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten
- Vertiefung der Fachkenntnisse in der praktischen Studienzeit
- Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten unter rechtlichen, organisatorischen, ethischen und finanziellen Rahmenbedingungen

*Womit muss sich der/die Studierende in beschäftigen, um die gesteckten Ziele zu erreichen?
 Was muss bzw. kann sie/er konkret tun im Sinne dieser Ziele? Wo kann bzw. möchte sie/er hierbei Schwerpunkte setzen?
 Was möchte die/der Studierende während des Praxissemesters fachlich und/oder persönlich erreichen? Was kann und will sie/er hierbei lernen?
 Was sollte der/die Studierende in der Zeit praktischen Studienzeit erreichen, was sollte sie/er lernen?
 Welche Kompetenzen soll der/die Studierende am Ende des Praxissemesters erworben haben?*

Bitte benennen Sie dabei differenziert, durch welche Inhalte die o.g. Ziele in den Kompetenzbereichen angestrebt werden:

Wissen	Fachlich-methodische Inhalte organisatorische und administrative Erfordernisse
Können	Fachlich-methodische Anwendung: organisatorisches und administratives Handeln: Beteiligung an Aufgaben/ Angeboten: Kollegiale Zusammenarbeit (z.B. Teilnahme an Teambesprechungen): Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen:
Haltung	Berufsethische Grundsätze: Reflexion (z.B. von Beobachtungen, Aktivitäten, der eigenen Rolle): Interprofessionelle Zusammenarbeit

4. Zeitliche Strukturierung der Ausbildung

Ausbildungsphase	Zeitspanne/Angabe in Wochen	Häufigkeit der Anleitungsgespräche
Einarbeitung		Alle ____ Tage/Wochen
Angeleitete Erprobung		Alle ____ Tage/Wochen
Selbstständiges Handeln		Alle ____ Tage/Wochen

Inhalt und Ziel der jeweiligen Ausbildungsphasen und der darin vorgenommenen Anleitung:

5. Betreuung durch die Hochschule, Kontakt zur Hochschule

Die Hochschule muss den Ausbildungsplan unter Einhaltung der Ausbildungsziele nach § 14 der SozHeil-KindVO prüfen und genehmigen. Für Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die/den Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

Ort/Datum:

Unterschrift/Stempel Einrichtung

Unterschrift Studierende/r

Anlage 3: Praktikumsbescheinigung zum Orientierungspraktikum zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsbescheinigung | Modul Professionelle Identitätsbildung
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Der/die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleiter/in; Qualifikation:	
Aufgabenbereiche und erreichte Ziele im Praktikum:	

Zeitraum:

vom:		bis:	
Mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von :		Stunden	
Das Praktikum beinhaltete insg.		Stunden*	

* Insgesamt sind mindestens 240 Stunden (i. d. R. sechs Wochen Vollzeitätigkeit) zu leisten. Das Praktikum kann mit vorheriger Genehmigung in zwei Praktika im Umfang von je 120 Stunden geteilt werden. Bei Teilung des Praktikums sind zwei Bescheinigungen einzureichen.

Das Praktikum wurde als

- Vollzeitpraktikum Teilzeitpraktikum studienbegleitendes Praktikum

durchgeführt.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel

Anlage 4: Praktikumsbescheinigung zum Praxissemester zur Abgabe in der Prüfungsverwaltung (Muster)

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit | Gesundheitscampus Göttingen
 Soziale Arbeit im Gesundheitswesen | Praktikumsbescheinigung | Modul Praxissemester
 Philipp-Reis-Straße 2 A | 37075 Göttingen

Der/die Studierende

Name, Vorname:	
Geburtsdatum und -Ort:	
Matrikelnummer:	

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung:	
Straße/Ort:	
Anleiter/in, Qualifikation:	

Aufgabenbereiche, Inhalte und erreichte Ziele der praktischen Studienzeit (ggf. Abweichun- gen vom Ausbildungsplan):	
---	--

Die praktische Studienzeit wurde mit Erfolg ohne Erfolg abgeleistet.

Zeitraum:

vom:		bis:	
Mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von			Stunden
Das Praktikum beinhaltete insg.			Stunden*

* Insgesamt sind mind. 800 Stunden (i.d.R. als 20 Wochen/100 Tage Vollzeittätigkeit im Blockpraktikum) zu leisten.

Das Praktikum wurde als Vollzeitpraktikum Teilzeitpraktikum durchgeführt.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel